MODULPRÜFUNG

SBWL-Rechnungslegung und Steuerlehre

Homepage

02. Oktober 2026

Homepage

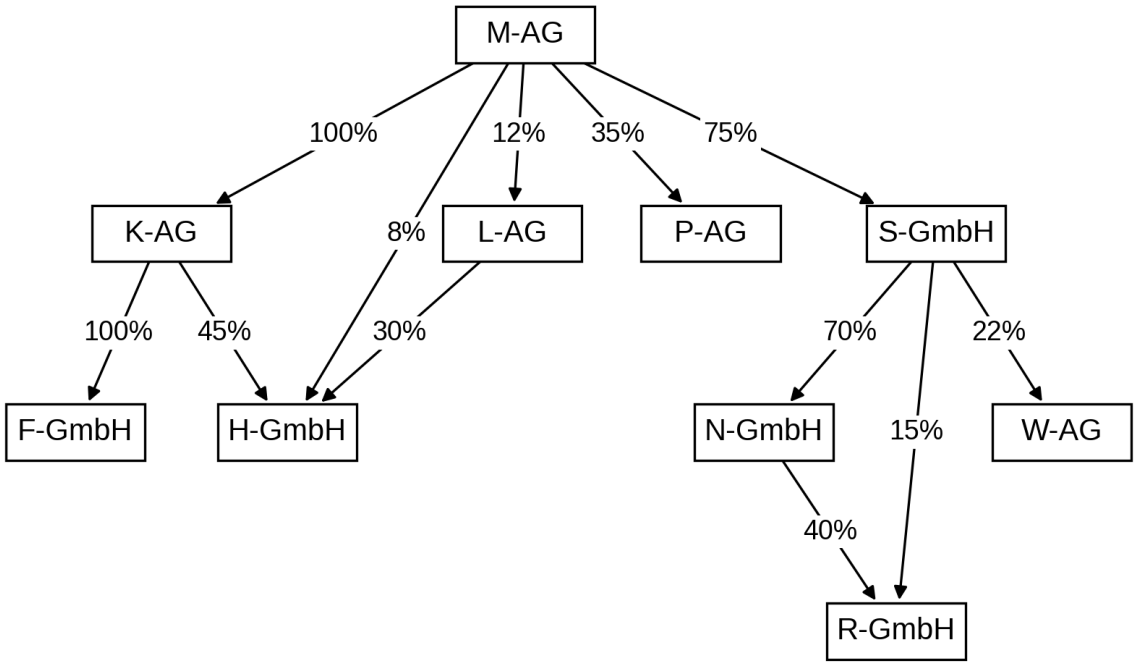
Sehr geehrte Studierende!

Bitte beachten Sie die nachstehenden Hinweise:

- Die Modulprüfungsunterlagen bestehen aus **3 Teilen** in 3 unterschiedlichen Farben. Die **Heftklammern** der einzelnen Teile dürfen **nicht entfernt** werden!
- Am Ende der Prüfung sind **alle 3 Teile abzugeben**.
- Nach **jeder Aufgabe** sind **Name und Matrikelnummer** einzutragen. Sie finden dafür direkt unter den Aufgaben einen entsprechenden Raster.
- Die **Lösungen sind direkt nach den Angaben** einzutragen. Sie finden dazu entsprechende Leerseiten für die Befüllung. Sie können **Vorder- und Rückseite** benutzen.
- Für eine **positive Note** müssen mehr als 50 % der maximal erzielbaren 120 Punkte, somit **60,5 Punkte**, erreicht werden. Die erworbenen Mitarbeitspunkte werden anlässlich der erstmaligen positiven Beurteilung der Modulprüfung berücksichtigt und verfallen damit. Im Fall einer negativen Modulprüfungsnote werden allfällige Mitarbeitspunkte jedoch nicht berücksichtigt.
- Die Prüfung dauert **120 Minuten** und beginnt, sobald alle Teilnehmenden alle Prüfungsunterlagen erhalten haben.
- Die Veröffentlichung der Ergebnisse erfolgt ausschließlich und individuell über Canvas bis **spätestens 30.10.2026.**

AUFGABE I	10 PUNKTE

Frage 1 (10 Punkte)



Aufgabenstellung:

Stellen Sie dar, unter welchen Posten gem. § 224 UGB die Anteile der angeführten Gesellschaften im

- **Einzelabschluss der M-AG** und im
- **Einzelabschluss der S-GmbH** darzustellen sind.

Die **angegebenen Prozentsätze** beziehen sich auf den **jeweiligen Stimmrechtsanteil** am anderen Unternehmen. Alle Unternehmen haben Ihren Sitz im Inland. Begründen Sie Ihre Zuordnung stichwortartig! Geben Sie auch an, wenn ein Anteil (Unternehmen) nicht dargestellt wird.

Lösung:

Ausweis der Anteile bei der M-AG

Anteile an	Bilanzposten	Erläuterung
K-AG	Anteile an verbundenen Unternehmen	weil Beherrschung (100% Einfluss)
F-GmbH	Kein Ausweis	weil kein Anteil (nur mittelbar über K-AG)
H-GmbH	Anteile an verbundenen Unternehmen	weil Beherrschung (53% Einfluss: 8% direkt + 45% über Tochter K-AG; Anteil der L-AG nicht zurechenbar)
L-AG	Wertpapiere des Anlagevermögens	weil keine Info über eine auf Dauer angelegte Verbindung zum Geschäftsbetrieb des anderen UN und auch unter 20% Anteil
S-GmbH	Anteile an verbundenen Unternehmen	weil Beherrschung (75% Einfluss)
N-GmbH	Kein Ausweis	weil kein Anteil (nur mittelbar über S-GmbH)
R-GmbH	Kein Ausweis	weil kein Anteil (nur mittelbar über S-GmbH)
W-AG	Kein Ausweis	weil kein Anteil (nur mittelbar über S-GmbH)
P-AG	Beteiligung (widerlegbare Beteiligungsvermutung)	weil über 20% Anteil

Ausweis der Anteile bei der S-GmbH

Anteile an	Bilanzposten	Erläuterung
M-AG, K-AG, F-GmbH, H-GmbH, L-AG, P-AG	Kein Ausweis	weil kein Anteil
N-GmbH	Anteile an verbundenen Unternehmen	weil Beherrschung (70% Einfluss)
R-GmbH	Anteile an verbundenen Unternehmen	weil Beherrschung (55% Einfluss: 15% direkt + 40% über Tochter N-GmbH)
W-AG	Beteiligung (widerlegbare Beteiligungsvermutung)	weil über 20% Anteil

AUFGABE II	10 PUNKTE

Frage 1 (4 Punkte)

Geben Sie bei den nachstehenden Geschäftsvorfällen die Auswirkungen (direkte Betrachtung) auf den Cashflow für das **Jahr 2026** an. Es ist keine genaue Angabe auf den Teilbereich des Casflows nach AFRAC 36 anzugeben, es reicht die Gesamtauswirkung.

Beispiel: Die A GmbH beschließt eine Erhöhung des Stammkapitals von EUR 35.000,00 auf EUR 70.000,00. Die Kapitalerhöhung wird am 10.05.2026 und am 12.05.2026 mit dem Zahlungsbeleg des Bankkontos beim Firmenbuch angemeldet.
Lösung: +35.000

Geschäftsfall:

a) Die A GmbH bestellt am 20.12.2025 Handelswaren in Höhe von EUR 50.000,00 auf Ziel. Die Lieferung und Rechnungslegung erfolgt am 28.12.2025, die Rechnung wird am 05.01.2026 bezahlt.
b) Für das Geschäftsjahr 2025 bildet die A GmbH Gewinnrücklagen in Höhe von EUR 45.000,00.

Lösung: Geschäftsjahr 2026

Geschäftsfall a): -50.000,00
Geschäftsfall b): 0

Frage 2 (6 Punkte)

Die Tabata AG (Unternehmensgegenstand: Handel mit Maschinen) mit Sitz in Innsbruck hat am 01.01.X1 70% der Anteile an der in Linz ansässigen Maruto GmbH um EUR 250.000,00 erworben. Im Konzernhandbuch der Tabata AG steht geschrieben, dass pauschale Rückstellungen zu bilden sind, welche im Einzelabschluss der Maruto GmbH nicht gebildet wurden. Die Maruto GmbH betreffende pauschale Rückstellungen betragen EUR 20.000,00. Das Eigenkapital der Maruto GmbH setzt sich – vor Berücksichtigung der pauschalen Rückstellung – aus einem Stammkapital von EUR 35.000,00 und kumulierten Ergebnissen in

Homepage

Höhe von EUR 250.000,00 zusammen. Die Nutzungsdauer eines etwaigen Firmenwertes kann nicht verlässlich geschätzt werden.

Aufgabenstellung:

Führen Sie die **Kapitalkonsolidierung** nach der **Neubewertungsmethode** zum **frühestmöglichen Zeitpunkt** im **UGB** durch und erstellen Sie alle **notwendigen Konsolidierungsbuchungen** für die **Erstkonsolidierung.**

Lösung:

(9) kumulierte Ergebnisse	20.000,00	
AN (3) Rückstellungen		20.000,00
(0) Firmenwert	64.500,00	
(9) Stammkapital	24.500,00	
(9) kumulierte Ergebnisse	161.000,00	
AN (0) Anteile verbundene Unternehmen		250.000,00
(9) Stammkapital	10.500,00	
(9) Kumulierte Ergebnisse	69.000,00	
AN (9) Anteile fremder Gesellschafter		79.500,00

Hom

AUFGABE III — 30 PUNKTE

Frage 1 (17 Punkte)

Herr Müller ist Geschäftsführer der *Müller GmbH*. Er beabsichtigt, eine neue Mehlsorte in das bestehende Sortiment aufzunehmen, die künftig zusätzlich zu den bereits angebotenen Produkten hergestellt werden soll. Im Rahmen der dafür notwendigen Betriebserweiterung überlegt die *Müller GmbH* eine Investition in eine Maschine (Anschaffungskosten EUR 50.000, Nutzungsdauer = 5 Jahre, Abschreibung linear, Inbetriebnahme 01.10.20X1). Für die Finanzierung der Maschine stehen alternativ die folgenden Darlehen zur Verfügung:

Darlehen A (Annuitätenschuld):

- Annuitätenschuld, Verzinsung jährlich nachschüssig
- Rückzahlungsbetrag = EUR 53.000
- Laufzeit = 3 Jahre
- Zinssatz = 3,5 %
- Disagio/Damnum = EUR 2.000
- Geldbeschaffungskosten = EUR 1.000

Darlehen B (Zinsschuld):

- Zinsschuld, Verzinsung jährlich nachschüssig
- Rückzahlungsbetrag = EUR 53.000
- Laufzeit = 3 Jahre
- Zinssatz = 3,5 %
- Disagio/Damnum = EUR 2.000
- Geldbeschaffungskosten = EUR 1.000

Aufgabenstellung:

Berechnen Sie den **Steuerbarwert** (i = 3 %) für die Investition zum Jänner X0 für beide Darlehensvarianten und stellen Sie fest, welche für die Müller GmbH anhand des Steuerbarwerts vorteilhafter ist. Herr Müller möchte zusätzlich den höchstmöglichen Investitionsfreibetrag gem § 11 EStG in Anspruch nehmen.

Runden Sie auf ganze Zahlen und Begründen Sie Ihr Vorgehen anhand des Gesetzestexts.

Homepage

Lösung

Anschaffungskosten	50 000,00
Nutzungsdauer	5
Alternativzinssatz	3%
KSt	23%

q	**1,0300**
q_s	**1,0231**

Darlehen A:		**Darlehen B:**	
Rückzahlungsart:	Annuitätenschuld	Rückzahlungsart:	Zinsschuld
Zinssatz	3,50%	Zinssatz	3,5%
Rückzahlungsbetrag	53 000,00	Rückzahlungsbetrag	53 000,00
Laufzeit	3	Laufzeit	3
Disagio/Damnum	2 000,00	Disagio/Damnum	2 000,00
Geldbeschaffungskosten	1 000,00	Geldbeschaffungskosten	1 000,00
annf	0,36		
ANN	18 918,00		

Darlehen A

t	0	1	2	3	4	5	6
Anschaffungskosten	-50 000,00						
Kreditaufnahme	53 000,00						
Tilgung		-17 063,00	-17 660,21	-18 278,31			
Restschuld	53 000,00	35 937,00	18 276,80				
FK-Zinsen		-1 855,00	-1 257,80	-639,69			
Damnum	-2 000,00						
Geldbeschaffungskosten	-1 000,00						
Zt	**0,00**	**-18 918,00**	**-18 918,00**	**-18 918,00**		**0,00**	**0,00**
Zinsen		-1 855,00	-1 257,80	-639,69		0,00	0,00
Damnum		-666,67	-666,67	-666,67		0,00	0,00
Geldbeschaffungskosten		-333,33	-333,33	-333,33		0,00	0,00
Abschreibung		-5 000,00	-10 000,00	-10 000,00	-10 000,00	-10 000,00	-5 000,00
BMGL vor IFB	0,00	-7 855,00	-12 257,80	-11 639,69	-10 000,00	-10 000,00	-5 000,00
Investitionsfreibetrag		-10 000,00					
BMGl nach IFB	0,00	-17 855,00	-12 257,80	-11 639,69	-10 000,00	-10 000,00	-5 000,00
St	**0,00**	**4 106,65**	**2 819,29**	**2 677,13**	**2 300,00**	**2 300,00**	**1 150,00**
Zt+St	0,00	-14 811,35	-16 098,71	-16 240,87	2 300,00	2 300,00	1 150,00
q_s^{-t}	1,0000	0,9774	0,9554	0,9338	0,9127	0,8921	0,87
$(S_t)*q_s^{-t}$	**0,00**	**4 013,84**	**2 693,55**	**2 499,90**	**2 099,21**	**2 051,83**	**1 002,69**

Steuerbarwert	14 361,02

Darlehen B

t	0	1	2	3	4	5	6
Anschaffungskosten	-50 000,00						
Kreditaufnahme	53 000,00						
Tilgung	0,00	0,00	0,00	-53 000,00			
Restschuld	53 000,00	53 000,00	53 000,00	0,00			

FK-Zinsen	0,00	-1 855,00	-1 855,00	-1 855,00			
Damnum	-2 000,00						
Geldbeschaffungskosten	-1 000,00						
Zt	**0,00**	**-1 855,00**	**-1 855,00**	**-54 855,00**		**0,00**	**0,00**
Zinsen		-1 855,00	-1 855,00	-1 855,00		0,00	0,00
Damnum		-666,67	-666,67	-666,67		0,00	0,00
Geldbeschaffungskosten		-333,33	-333,33	-333,33		0,00	0,00
Abschreibung		-5 000,00	-10 000,00	-10 000,00	-10 000,00	-10 000,00	-5 000,00
BMGL vor IFB	0,00	-7 855,00	-12 855,00	-12 855,00	-10 000,00	-10 000,00	-5 000,00
Investitionsfreibetrag		-10 000,00					
BMGl nach IFB	0,00	-17 855,00	-12 855,00	-12 855,00	-10 000,00	-10 000,00	-5 000,00
St	**0,00**	**4 106,65**	**2 956,65**	**2 956,65**	**2 300,00**	**2 300,00**	**1 150,00**
Zt+St	0,00	2 251,65	1 101,65	-51 898,35	2 300,00	2 300,00	1 150,00
q_s^{-t}	1,0000	0,9774	0,9554	0,9338	0,9127	0,8921	0,87
$(S_t)*q_s^{-t}$	**0,00**	**4 013,84**	**2 824,78**	**2 760,92**	**2 099,21**	**2 051,83**	**1 002,69**
Steuerbarwert	14 753,27						

Wahl: Darlehen B

Frage 2 (7 Punkte)

Frau Manner ist Geschäftsführerin der Manner GmbH und möchte in Zukunft ins Ausland expandieren. Dazu hat sie jedoch noch einige Fragen, die Sie ihr stichwortartig beantworten sollen:

a) **Beschreiben** Sie mögliche Fälle, in denen Doppelbesteuerung im grenzüberschreitenden Sachverhalt auftreten kann.

b) **Erläutern** Sie, welche Methoden das OECD-Musterabkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung vorsieht.
Erklären Sie kurz die Funktionsweise der Methoden und in diesem Zusammenhang folgenden Begriffe:
(1) Kapitalimportneutralität
(2) Kapitalexportneutralität

Lösung

a)
doppelte unbeschränkte Steuerpflicht (zB Doppelansässigkeit), 2x Universalitätsprinzip
unbeschränkte und beschränkte Steuerpflicht, Universalitätsprinzip + Territorialitätsprinzip

b)
Methodenartikel Art 23 OECD-MA

Befreiungsmethode:
Ansässigkeitsstaat befreit ausländische Einkünfte -> ausländisches Steuerniveau kommt zur Anwendung
Kapitalimportneutralität: Neutralität für im Ausland Tätige und im Ausland Ansässige

Anrechnungsmethode:
Ansässigkeitsstaat rechnet die im Quellenstaat erhobene Steuer an -> mind. Inländisches Steuerniveau kommt zur Anwendung
Kapitalexportneutralität: Neutralität zwischen Investitionen im Inland und Ausland

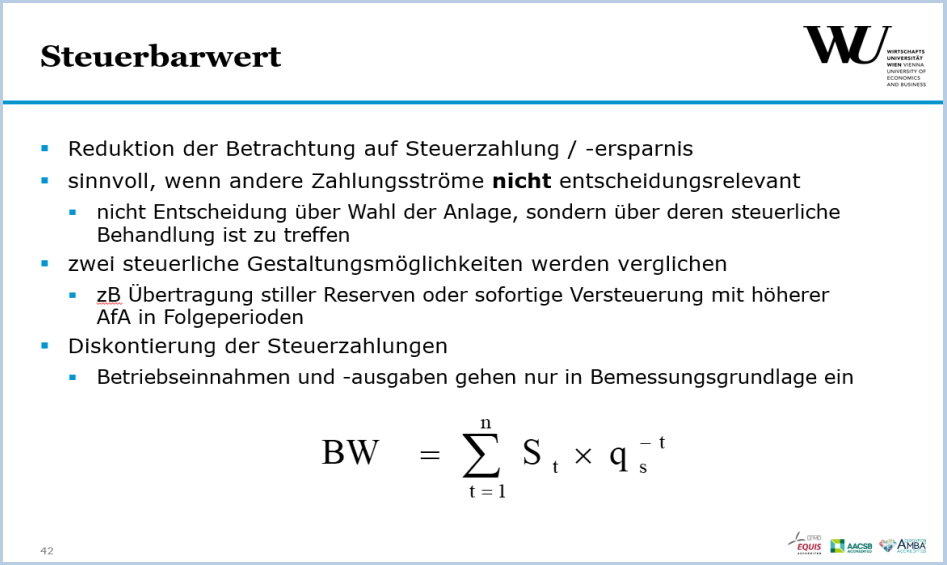
Frage 3 (3 Punkte)

Beantworten Sie folgende Fragen:

a) Wann ist ein **Vorteilhaftigkeitsvergleich** anhand von **Steuerbarwerten** sinnvoll?

b) Inwieweit unterscheidet sich der Steuerbarwert vom Kapitalwert nach Steuern?

Lösung



Frage 4 (3 Punkte)

In der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre kann man zwischen folgenden Entscheidungsmodellen unterscheiden:

1. $\sum_{t=1}^{n} s \cdot G_t$

2. $\sum_{t=1}^{n} [G_t - s \cdot G_t] \cdot q^{-t}$

3. $\sum_{t=1}^{n} [s \cdot G_t] \cdot q^{-t}$

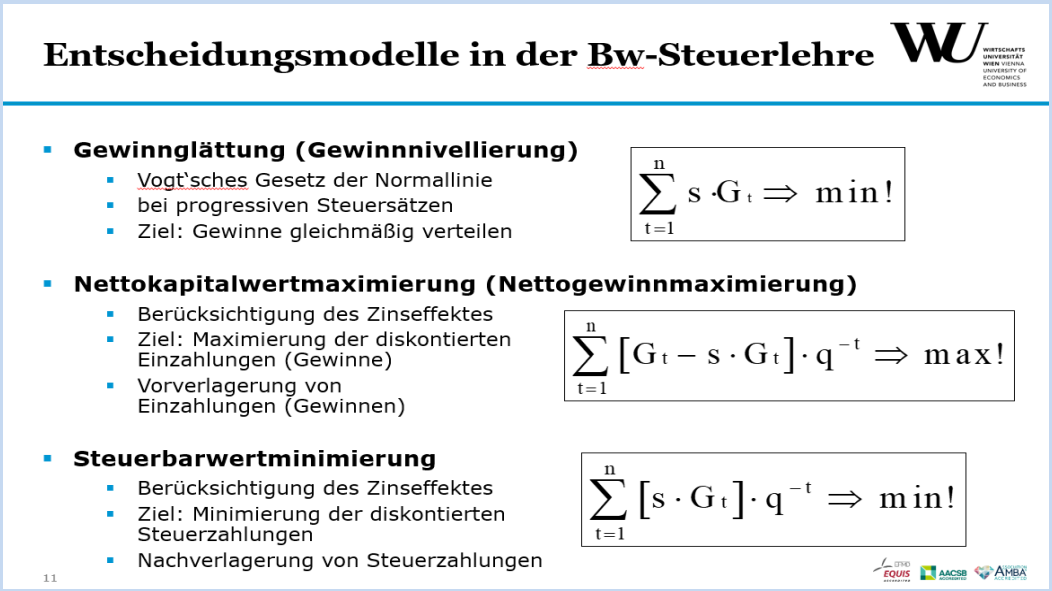
Ordnen Sie die obigen **Modelle** folgenden **Begriffen zu**, indem Sie die richtige Kombination aus Zahl + Buchstabe auf den Lösungsbogen schreiben:

a) Gewinnglättung (Gewinnnivellierung)

b) Steuerbarwertminimierung

c) Nettokapitalwertmaximierung (Nettogewinnmaximierung)

Lösung:



AUFGABE IV	30 PUNKTE

Frage 1 (23 Punkte)

a) Die österreichische Sonnen GmbH (Bilanzstichtag: 31.12.) hält seit Jahren in ihrem Anlagevermögen strategisch wichtige Anteile (25%) an der österreichischen Wasser AG. Die damaligen anteiligen Anschaffungskosten betrugen EUR 125.000. Der Anschaffungspreis war fremdüblich und entsprach dem damaligen anteiligen Unternehmenswert.

Aufgrund anhaltender Schwierigkeiten und diverser Skandale ist die Wasser AG im Jahr 2023 in eine wirtschaftliche Schräglage geraten: Die Umsätze der Wasser AG (Vor-Jahresumsatz 2022: EUR 14.500.000) sind um 60% zurückgegangen. Eine Besserung der Marktlage ist zum damaligen Zeitpunkt nicht in Sicht, sodass die Wertminderung als dauerhaft eingestuft wird. Der gesamte Unternehmenswert der Wasser AG beträgt zum Jahresende 2023 nur mehr EUR 80.000. Die Ermittlung des Unternehmenswerts (Verkehrswerts) erfolgte nach wissenschaftlich anerkannten Methoden und ist auch steuerlich anerkannt.

Zwei Jahre später (2025) erholt sich das Unternehmen überraschenderweise wieder und der anteilige Unternehmenswert beträgt EUR 130.000. Auch für die Folgejahre wurden bereits neue Großaufträge abgeschlossen, wodurch mit einer Steigerung des Unternehmenswertes für die Folgejahre gerechnet werden kann.

b) Die Sonnen GmbH hat im Jahr 2023 außerdem festgestellt, dass eines ihrer Betriebsgrundstücke (AK EUR 500.000) durch im Betrieb eingesetzte Chemikalien kontaminiert wurde. Im Jahr 2025 erlangte die Umweltbehörde Kenntnis von der Verschmutzung und ordnet die Untersuchung von Bodenproben an, die die Kontamination bestätigen. Wie erwartet erlässt die Umweltbehörde erst im Jahr 2028 einen Bescheid, der die Dekontamination vorschreibt. Bereits im Jahr 2025 hat die Sonnen GmbH einen Kostenvorschlag für die Dekontamination eingeholt, der sich auf EUR 300.000 beläuft. Ebenfalls hat die Sonnen GmbH ein Sachverständigengutachten beauftragt, demzufolge der Wert des Grundstücks zum 31.12.2025 in Folge der Kontamination auf 65.000 gesunken ist.

Aufgabenstellung:

Nehmen Sie alle aufgrund dieses Sachverhalts in den **Jahren 2023-2025** erforderlichen **Buchungen** und eventuelle **Mehr-Weniger-Rechnungen** (MWR) aus Sicht der **Sonnen**

Homepage

GmbH vor. Das Unternehmen verfolgt das Ziel der Gewinnmaximierung. Der marktübliche Zinssatz am Abschlussstichtag beträgt 5 %. Runden Sie auf ganze Zahlen.

Begründen Sie Ihr Vorgehen anhand des Gesetzestextes.

Lösung 1

a) Beteiligung

31.12.2023	**Wertminderung**			
AK	125 000,00			
TW Anteil 25%	20 000,00			
Abschreibung	-105 000,00			
Beteiligung iSd § 189a Z 2 UGB				
UGB	-105 000,00	§ 204 (2) UGB		
StR	-15 000,00	§ 12 (3) Z 2 KStG iVm § 6 Z 2 lit a EStG		
MWR	90 000,00			
(8) Aplm. Abschreibung Beteiligung	105 000,00			MWR
AN (0) Beteiligung		105 000,00		90 000,00

31.12.2024	**keine Buchung, aber MWR**	MWR
		-15 000,00

31.12.2025	**Werterholung**			
Buchwert	20 000,00			
		Zuschreibungsgrenze		
AK	125 000,00	AK		
Zuschreibung	105 000,00	§ 208 (1) UGB, § 6 Z 13 EStG		
UGB	105 000,00			
StR	30 000,00	Verrechnung der 5 offenen Siebentel (75.000) mit Zuschreibung, § 12 (3) Z 2 TS 1 KStG		
MWR	-75 000,00			
(0) Beteiligung	105 000,00			MWR
AN (8) Erträge aus Zuschreibung Beteiligung		105 000,00		-75 000,00

b) Kontamination

1) außerplanmäßige Abschreibung

Grundstück 2025

AK	500 000,00			
Wert laut Gutachten	65 000,00			
aplanm. Grundstück	-435 000,00			

(7) außerplanmäßige Abschreibung	435 000,00		MWR:
an (0) unbebautes Grundstück		435 000,00	0,00

2) Rückstellung für Dekontaminierung

Abzinsung Rückstellung	Zinsen	Jahr	MWR
Strl 300 000,00	1,035	3	270 582,81
url 300 000,00	1,05	3	259 151,28
			-11 431,53

(7) sonstiger betrieblicher Aufwand	259 151,28		MWR:
an (3) Verbindlichkeitsrückstellung		259 151,28	-11 431,53

Frage 2 (7 Punkte)

Frau Sommer bittet Sie, ihr stichwortartig die unternehmensrechtliche sowie die steuerrechtliche Behandlung eines **Firmenwertes** im Anlagevermögen zu erläutern. Gehen Sie dabei auf die Begriffe „**originärer Firmenwert**“ bzw. „**derivativer Firmenwert**“ ein und erklären Sie auch den Unterschied zwischen diesen beiden Begriffen.

Begründen Sie anhand des Gesetzestextes.

Lösung:

Firmenwert

Originärer Firmenwert

-) "Selbsterstellter", gewachsener Firmenwert

-) Aktivierungsverbot => § 197 Abs 2 UGB; § 4 (1) letzter Satz EStG

Derivativer Firmenwert

-) zugekaufter Firmenwert => UB, um den die Gegenleistung das Nettovermögen übersteigt, § 203 Abs 5 UGB Aktivierungspflicht

-) § 203 Abs 5 UGB Abschreibung planmäßig 10 Jahre, wenn ND nicht verlässlich geschätzt werden kann; Erläuterung im Anhang zur ND; außerplanmäßige Abschreibung möglich

-) Wertaufholungsverbot gem 208 (2) UGB

-) § 6 Z 1 EStG Aktivierungspflicht

-) § 8 (3) EStG zwingende Abschreibung über 15 Jahre

AUFGABE V	30 PUNKTE

Frage 1 (4 Punkte)

Welche **Ausschlussgründe** können durch Schutzmaßnahmen bei einem Netzwerkmitglied aufgrund von Befangenheit nicht beseitigt werden?

Nennen Sie **vier** Ausschlussgründe.

Lösung:

- Mitwirkung an Buchhaltung oder Jahresabschlusserstellung des zu prüfenden Unternehmens
- Mitwirkung bei der internen Revision
- Übernahme von Managementaufgaben
- Durchführung von Bewertungsleistungen oder versicherungsmathematischer Dienstleistungen
- Rechts- oder Steuerberatungsleistungen, die über das Aufzeigen von Gestaltungsalternativen hinausgehen und sich auf den JA nicht nur unwesentlich auswirken

Frage 2 (11 Punkte)

<u>Prüfungsrisiko und Prüfungsrisikomodell</u>

a) Nennen Sie **fünf Aspekte**, welche das inhärente Prüfungsrisiko beeinflussen. Beschreiben Sie in einem kurzen Beispiel, wie der Aspekt in einem Unternehmen zu einem höheren oder geringeren Prüfungsrisiko führt.

b) Beschreiben Sie das **Prüfungsrisikomodell** in Stichworten und erläutern Sie zusätzlich für einen Aspekt in Stichworten, wie sich die Risikoeinschätzung auf das Prüfungsrisikomodell auswirkt.

Lösung:

a)

- Eigentümerstruktur: 100 % Konzerntochter => geringes Risiko
- Kein strenges Controlling durch Mutter => höheres Risiko
- Kein Zwang zur Erklärung von Abweichungen => geringer Druck = geringeres Risiko
- Ergebniszielsetzung des Managements für Entlohnung => hohes Risiko

- Schlechteres Ergebnis in den letzten beiden Jahren => hohes Risiko
- EK-Quote noch 16 % => kein spezielles Risiko durch Kreditbedingung
- Qualifiziertes Personal => geringes inhärentes Risiko

.

b)

Audit Risk = Inherent Risk × Control Risk × Detection Risk

Risk of Material Misstatement = Inherent Risk × Control Risk

Auswirkung von „Kein strenges Controlling durch Mutter“ im Prüfungsrisikomodell:

1. Control Risk ↑ (hoch): direkte Wirkung, schwache externe Überwachung = schwächere Kontrollen
2. Inherent Risk ↑ (erhöht): indirekte Wirkung, Management weiß, dass wenig kontrolliert wird
3. Detection Risk ↓ (muss niedriger werden): kompensatorische Wirkung, Prüfer muss intensiver prüfen
4. RMM ↑ (erhöht): RMM = Inherent Risk ↑ × Control Risk ↑

.

Frage 3 (6 Punkte)

Nennen Sie **sechs Elemente**, die der **Transparenzbericht gem. § 55 APAG** jedenfalls zu enthalten hat.

Lösung:

- Rechts- und Eigentümerstruktur der Prüfgesellschaft
- Falls Zugehörigkeit zu einem Netzwerk besteht: Beschreibung des Netzwerks
- Leitungsstruktur der Prüfgesellschaft
- Beschreibung des internen Qualitätssicherungssystems und Datum der letzten Qualitätssicherungsprüfung
- Liste der geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse
- Information über die Einhaltung von Unabhängigkeitsanforderungen
- Angaben darüber, wie sich die Vergütung der Partner bemisst
- Beschreibung der Rotationsgrundsätze
- Finanzinformationen (z. B. Umsatzaufschlüsselung nach Prüfungsleistungen, StB-Leistungen und sonstigen Leistungen)

Frage 4 (4 Punkte)

Das Ergebnis der Abschlussprüfung wird im Bestätigungsvermerk festgehalten. Nennen Sie die **vier möglichen Prüfungsurteile** gem. § 274 UGB und beschreiben Sie jeweils, unter welchen Voraussetzungen sie erteilt werden.

Lösung:

- **Uneingeschränktes Urteil (§ 274 Abs 1 Z 3 UGB):** Prüfer hat ausreichende Prüfungsnachweise erlangt und kommt zum Schluss, dass der JA insgesamt frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.
- **Eingeschränktes Urteil (§ 274 Abs 1 Z 3 UGB):** Fehldarstellungen sind einzeln oder gesamt wesentlich, aber nicht umfassend; oder der Prüfer kann keine ausreichenden Nachweise erlangen, mögliche Fehldarstellungen wären aber wesentlich, nicht umfassend.
- **Negatives Urteil (§ 274 Abs 1 Z 3 UGB):** Bei ausreichenden Prüfungsnachweisen liegen Fehldarstellungen vor, die einzeln oder gesamt wesentlich und umfassend sind.
- **Nichtabgabe eines Prüfungsurteils (§ 274 Abs 2 UGB):** Der Abschlussprüfer ist nicht in der Lage, ein Prüfungsurteil abzugeben.

Frage 5 (3 Punkte)

Nennen Sie **vier Tatbestände**, die gem. **§ 273 UGB** eine **unverzügliche Berichtspflicht** (Redepflicht) des Abschlussprüfers auslösen, und geben Sie an, an wen zu berichten ist.

Lösung:

- Tatsachen, die den Bestand des geprüften Unternehmens oder Konzerns gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können
- Tatsachen, die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Satzung erkennen lassen
- Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses
- Vorliegen der Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG)

Adressaten: die gesetzlichen Vertreter und sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats; besteht kein Aufsichtsrat, sind die Gesellschafter zu informieren.

Frage 6 (2 Punkte)

Im Rahmen der Stichprobenprüfung (ISA 530) wird zwischen dem **Stichprobenrisiko** und dem **Nicht-Stichprobenrisiko** unterschieden. Erläutern Sie beide Begriffe.

Lösung:

- **Stichprobenrisiko:** Risiko, dass die stichprobenbasierte Schlussfolgerung des Abschlussprüfers von jener abweicht, zu der er gelangt wäre, wenn die vollständige Grundgesamtheit Gegenstand derselben Prüfungshandlung gewesen wäre.
- **Nicht-Stichprobenrisiko:** Risiko, dass der Abschlussprüfer aus einem Grund, der nicht mit dem Stichprobenrisiko zusammenhängt, zu einer falschen Schlussfolgerung gelangt.

Homepage

AUFGABE VI	10 PUNKTE

Frage 1 (5 Punkte)

Nennen Sie **fünf wesentliche Änderungen**, die der überarbeitete Prüfungsstandard ISA 570 (Revised 2024) „Going Concern“ mit sich bringt.

Lösung:

Fünf der folgenden Änderungen:

- Veränderte Betrachtungsperiode: mindestens 12 Monate ab Genehmigung (Feststellung) des Jahresabschlusses
- Erweiterte Prüfungshandlungen: alle notwendigen Schritte müssen immer erfolgen, auch wenn keine Bedenken bezüglich der Fortführungsannahme bestehen; Betrachtung der von der Geschäftsführung genutzten Informationen
- Erweiterung der Aussagen im Bestätigungsvermerk: explizite Aussage, ob die Fortführungsannahme angemessen ist, unabhängig vom Vorliegen wesentlicher Unsicherheiten
- Risikobewertung auf Brutto-Basis
- Bewertung der Pläne der Geschäftsführung zur Risikoabschwächung: Durchführbarkeit, Intention, Fähigkeit; bei Unterstützungszusagen durch Dritte oder verbundene Unternehmen ebenso (inkl. schriftlicher Bestätigung)
- Schärfung der Definitionen von „wesentlicher Unsicherheit“ und „kritischer Grundhaltung“
- Neue Anforderungen zur Kommunikation mit den zur Überwachung der Rechnungslegung zuständigen Organen und Behörden

Kintzel, ISA 570 (Revised 2024) Going Concern: Ein Überblick der Änderungen und kritische Diskussion, RWZ 2026/25

Frage 2 (5 Punkte)

a) Der Entwurf des **Standards für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung** (E-VS) klassifiziert sämtliche Berichtsangaben des Basis- und Zusatzmoduls in **vier Typen**. Nennen und erläutern Sie diese.

b) Durch welche dieser Berichtsangaben wird die Obergrenze der **value chain cap** bestimmt?

Lösung:

a)

- **„Notwendig“:** diese Berichtsangaben sind stets zu machen; einzelne Angaben werden nur als „notwendig für Unternehmen mit mehr als 10 Beschäftigten“ qualifiziert
- **„Notwendig, wenn anwendbar“:** nur erforderlich, wenn besondere Umstände vorliegen, die in der jeweiligen Berichtsangabe aufgeführt sind
- **„Freiwillig“:** dürfen freiwillig in den Nachhaltigkeitsbericht aufgenommen werden (korrespondierend „freiwillig für Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten“)
- **„Einbeziehung bei der Berichterstattung von Unternehmen in bestimmten Branchen“:** sollten adäquaterweise aufgenommen werden, weil sie für die Branche typische Nachhaltigkeitsthemen behandeln

b)

- Allein durch die im Basis- und Zusatzmodul als „notwendig“ ausgezeichneten Berichtsangaben (bis 10 Beschäftigte: ausschließlich aus dem Basismodul; mehr als 10 Beschäftigte: „notwendig“ und „notwendig für Unternehmen mit mehr als 10 Beschäftigten“ aus beiden Modulen)
-

Kirsch, Beschränkung der Informationen über die vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette in (konsolidierten) Nachhaltigkeitsberichten, RWZ 2026/30

Home